

# VEREINSSATZUNG

## *Deutsche Gesellschaft für mehr Fairness im Internet - "fair-e-com"*

I. ALLGEMEINES .....	2
§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	2
§ 2 ZWECK DES VEREINS .....	2
II. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN .....	3
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 5 BEITRÄGE .....	5
III. ORGANE DES VEREINS, VERWALTUNG DES VEREINS .....	5
§ 6 ORGANE DES VEREINS .....	5
§ 7 DER VORSTAND .....	5
§ 8 AMTSDAUER DES VORSTANDS .....	5
§ 9 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS .....	6
§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 11 DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND TAGESORDNUNG .....	6
§ 12 DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	7
IV. SONSTIGES .....	9
§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG .....	9
§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	9
§ 16 DER SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS .....	9
§ 17 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN .....	10

## Vorbemerkung

Das „Gesetz zum Schutze gegen den unlauteren Wettbewerb“ (UWG) gibt auch nach seiner Reform unseriösen Massenabmahnern vielfach das rechtliche Instrumentarium an die Hand, aus einer meist lediglich behaupteten und nicht näher belegten angeblichen Aktivlegitimation Gewerbetreibende abzumahnern und diese mit entsprechenden hohen Kosten für Abmahnung bzw. eingeleitete Gerichtsverfahren zu belegen. Der schweizerische Verein „Ehrlich währt am längsten“ sowie auch die Verhaltensweisen einiger bekannter deutscher Elektronik-Händler bzw. Elektronik-Handelsketten, die systematisch das Internet für ihre Zwecke mißbraucht haben und zum Teil immer noch mißbrauchen, haben Online-Händlern in der jüngsten Zeit erhebliche Kosten verursacht und sind nur Beispiele für die zum Teil bestehenden Mißstände. Aus dieser Ausgangslage heraus ist das Bedürfnis nach einer Interessenvertretung speziell für Online-Händler entstanden, um Abmahnungen möglichst zu vermeiden und bei ausgesprochenen Abmahnungen schnell auf umfassende Informationen über die maßgeblichen Hintergründe zugreifen zu können.

Diesem Ziel verschreibt sich als Verein die

*Deutsche Gesellschaft für mehr Fairness im Internet - "fair-e-com"*

auf der Grundlage der nachstehend wiedergegeben Vereinssatzung.

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für mehr Fairness im Internet - "fair-e-com". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Zweibrücken eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.
- (3) Der Verein ist politisch neutral.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die jedwede Förderung des lautereren Verhaltens im gewerblichen Rechtsverkehr, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des gewerblichen Rechtsschutzes, des Rechts der neuen Medien und des IT-Rechts sowie des Datenschutzes, wobei sich der Verein nicht als Abmahnverein versteht, sondern seine Mitglieder durch eine Konzentration von Erkenntnissen, Erfahrungen und Kompetenzen vor unseriösem Geschäftsgebaren Dritter schützen will.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung des Informationsaustausches zwischen Mitgliedern im Hinblick auf unseriöse Geschäftspraktiken von Mitwettbewerbern, z.B. durch Auflistung von Fällen der Massenabmahnung oder Aktionen, die im Verdacht stehen, unzulässige Massenabmahnungen zu sein,
  - b) Förderung eines lautereren Umganges der Mitglieder untereinander im Wettbewerb und Regulierung des Verhaltens der Mitglieder am Markt, z. B. insbesondere durch Schaffung eines moralisch verbindlichen Ehrenkodexes und Vergabe von Gütesignets,
  - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen, insbesondere zu aktuellen Rechtsproblemen bzw. Rechtsentwicklungen im Bereich des Online- bzw. IT-Handels,
  - d) Erforschung der förmlichen Abmahnung als Instrument außergerichtlicher Rechtsdurchsetzung und deren Auswirkung auf die Rechtsfortbildung, insbesondere im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, sowie die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen aus diesem Bereich,
  - e) Lobbyarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des IT-Rechts und des Rechts der neuen Medien sowie verwandten Rechtsgebieten,
  - f) Herstellen von Kontakten zu Spezialisten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des IT-Rechts und des Rechts der neuen Medien,
  - g) Förderung der Rechtsfortbildung, z.B. durch die Finanzierung von geeigneten Musterprozessen für Mitglieder im Einzelfall sowie durch Lobbyarbeit,
  - h) Durchführung von Schlichtungsverfahren bei geeigneten Streitfällen.
- (3) Dem Verein steht es frei, entsprechend seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten den Vereinszweck nur durch einen Teil der oben beschriebenen Aktivitäten zu verfolgen.

## II. Mitgliedschaft im Verein

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Der Vorstand kann nach freiem Ermessen die Aufnahme davon abhängig machen, daß das neue Mitglied zwei Empfehlungen zweier Mitglieder, die mindestens jeweils 6 Monate selbst Mitglied im Verein sind, bringt.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine grobe Verletzung der Interessen des Vereins liegt z.B. auch dann vor, wenn ein Mitglied beharrlich und ungeachtet einer förmlichen Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt gegen den freiwilligen Ehrenkodex verstößt, dem sich alle Vereinsmitglieder insbesondere im Umgang miteinander verpflichtet fühlen. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß aus dem Verein muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an den Schlichtungsausschuß einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung kann durch die Mitgliederversammlung zurückgenommen werden, wenn das Ehrenmitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Entzug der Ehrenmitgliedschaft ist – außer dem Schlichtungsverfahren des Vereins - kein Rechtsmittel möglich.



## § 5 Beiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann ausnahmsweise in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## III. Organe des Vereins, Verwaltung des Vereins

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Schlichtungsausschuß

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Präsidenten,
  - c) dem Schatzmeister und
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 10.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### § 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (3) Der Gründungsvorstand hat zur Sicherung der nachhaltigen Verfolgung der Vereinsziele in der Gründungsphase eine Amtszeit von 5 Jahren.

### § 9 Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitglieder herbeiführen.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung solle angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Präsidenten.

### § 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Beschränkungen der Bevollmächtigung durch den Bevollmächtigenden sind zulässig und verpflichtend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig;
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses;
  - e) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder oder Angestellte des Vereins sind
  - f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-mail an die letzte bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Nur bei Zweifeln im

Hinblick auf die Erreichbarkeit der E-mail Adresse eines Mitgliedes oder bei ausdrücklichem Wunsch (der rechtzeitig gegenüber dem Vorstand erklärt sein muß) eines Mitgliedes nach schriftlicher Einladung kann außerdem zusätzlich im Einzelfall auch ausnahmsweise schriftlich eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 12 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Präsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder das beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Eine Änderung der Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, und 12 entsprechend.

## IV. Sonstiges

### § 14 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 15 Auflösung des Vereins

Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

### § 16 Der Schlichtungsausschuß

- (1) Der Schlichtungsausschuß hat folgende Aufgaben:
  - a) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten oder von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen und den Kassenprüfern.
  - b) Entscheidungen bei Widerspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes. An Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ist der Vorstand gebunden.
- (2) Der dreiköpfige Schlichtungsausschuß wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Ausschußmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand hat ein Anwesenheitsrecht bei den Verhandlungen.
- (4) Zu den Sitzungen sind die Beteiligten und ein Vertreter des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Ladung ergeht vom Ausschuß, der durch dessen Vorsitzenden vertreten wird. Zu den Sitzungen können sich die Beteiligten vertreten lassen. Der Ausschuß kann persönliches Erscheinen verlangen.
- (5) In den Sitzungen ist den Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ferner kann der Beauftragte des Vorstandes seine Auffassung vortragen.
- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter. Die Ausschußmitglieder können zweckdienliche Fragen stellen.

- (7) Das Ergebnis der Verhandlung ist den Beteiligten mit Begründung durch den Vereinsvorsitzendenschriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung.
- (8) Der Vertreter des Vorstandes ist im Ausschuß nicht stimmberechtigt; er kann aber bei Beratungen anwesend sein. Ein Beteiligter kann nicht zugleich Vertreter des Vorstandes oder Ausschußmitglied sein. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses sein.
- (9) In Fällen des § 16 Abs. 1) Buchstabe a) und b) kann der Schlichtungsausschuß auf Ausschluß - wenn dieser beantragt war - erkennen oder einen Verweis erteilen, der durch den Vorsitzenden des Vereins auszusprechen ist.

### **§ 17 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und in Schlichtungsausschußsitzungen erfaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Mannheim, den 24.03.2007